

Deutsche Übersetzung

Diese Übersetzung wurde vom TÜV-Verband in Auftrag gegeben. Der TÜV-Verband übernimmt keine Verantwortung für die Korrektheit dieser Übersetzung. Hinweise zur Verbesserung können an den Verlag des TÜV-Verband geschickt werden. Bei Unstimmigkeiten oder Zweifeln ist ausschließlich die englische Version gültig.

Herausgeber: TÜV-Verband e. V. | Friedrichstraße 136 | 10117 Berlin

Verweisung Nr.: CABF-R-041	Forum der Konformitätsbewertungsstellen PED/SPV (CABF) CABF
Zusammenhang mit der DGRL: Erwägungsgrund (24), Artikel 17, Anhang I 3.2	CABF-Empfehlung
Frage:	Ist es zulässig, dass die Schweißprozesse und Schweißer oder Schweißanlagenbediener von einer notifizierten Stelle, die für die Aufgaben der Richtlinie 2014/68/EU, Anhang I, 3.1.2 und nicht für die Aufgaben der Richtlinie 2014/29/EU notifiziert wurde, genehmigt oder qualifiziert werden?
Antwort:	Nein. Die notifizierte Stelle muss für die Aufgaben der Richtlinie 2014/29/EU notifiziert sein.
Begründung:	Auch wenn das Genehmigungs- oder das Qualifikationsverfahren in beiden Richtlinien identisch ist, so ist der Text der Druckgeräterichtlinie, Artikel 17 eindeutig.
Ursprüngliche Verweisung: TRG 141 Rev 0	
Angenommen vom CABF am: 05./06.06.2018	
Anmerkung:	